

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

JUKO Technik GmbH

## Teil 1 – Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Anwendungsbereich:

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der JUKO Technik GmbH. Mit dem Zustandekommen des Vertrages – auch durch die Vermittlung durch die für die JUKO Technik GmbH tätigen Handelsvertreter – werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Gegenstand des Vertrages. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen der Schriftform.

1.2. Ein Widerspruch gegen diese AGB wird nur wirksam, wenn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung durch beide Vertragsparteien getroffen wird; ein genereller Widerspruch, insbesondere durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, wird nicht akzeptiert. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn sie durch die JUKO Technik GmbH schriftlich anerkannt wurden.

### 2. Angebot, Vertragsabschluss:

2.1. Angebote der JUKO Technik GmbH sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die JUKO Technik GmbH ist berechtigt, von den zum Angebot gehörenden Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Leistungsdaten wegen nach Vertragsschluss notwendig werdender, nicht von JUKO Technik wider Treu und Glauben herbeigeführter Umstände abzuweichen. Diese Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Leistungsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden,

2.2. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kostenpflichtig.

2.3. Bestellungen aufgrund eines der Angebote der JUKO Technik GmbH stellen ein Angebot des Absenders dar und führen nur zum Vertragsabschluss, wenn sie von JUKO Technik schriftlich bestätigt werden. Jede Ergänzung und Änderung auf Wunsch des Auftraggebers wird ebenfalls erst durch schriftliche Bestätigung der JUKO Technik GmbH wirksam.

### 3. Vertragsgegenstand:

3.1. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der beiliegenden Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von der JUKO Technik GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und/oder in technischen Liefervorschriften sowie Bauprüfplänen eindeutig vereinbart sind. Beratungen und Produktinformationsgespräche vor, während und nach Vertragsabschluss, bei der Vermittlung durch die für die JUKO Technik GmbH tätigen Handelsvertreter und bei der Auslieferung und Montage durch Personal der JUKO Technik GmbH sowie deren Handelsvertreter, dienen allein der Information des Käufers und stellen keine Zusicherungen im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

3.2. Schuldet die JUKO Technik GmbH die Entwicklung von Software oder enthält das verkaufte Produkt Software, so ist die Leistung, unabhängig von anderweitigen Eigenschaften der Software, vertragsgemäß erbracht, wenn die Software einzeln geprüft den in der Funktionsbeschreibung festgelegten Spezifikationen

entspricht oder applikationsspezifisch durch den Kunden in Betrieb genommen wird und zum Einsatz kommt. Der Kunde hat außerdem nach jeglicher Art von Softwareupdate die applikationsspezifische Eignung auf seiner Anwendung erneut zu überprüfen und sicher zu stellen; ein kundenseitiges Release-Management und eine applikationsspezifische Systemfreigabe ist zwingend erforderlich. Die JUKO Technik GmbH schließt die Haftung aus, welche durch eine Aktualisierung der Software entsteht, soweit das gesetzlich zulässig ist..

3.3. JUKO Technik ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen, die zu Verbesserungen führen, an den vereinbarten Leistungen vorzunehmen, soweit diese für den Kunden keine Preiserhöhung bewirken.

3.4. JUKO Technik ist ermächtigt, intern zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

3.5. Wiederverkäufer müssen sicher stellen, dass die Produkte der JUKO Technik GmbH nicht an Kunden verkauft werden, die auf der Finanz-Sanktionsliste (einsehbar unter: <http://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/jsp/index.jsf>) aufgelistet sind.

#### 4. *Lieferung:*

4.1. Die angegebenen Liefer- und Montagetermine gelten als annähernde Termine und sind nicht rechtsverbindlich, es sei denn, dass diese in der von der JUKO Technik GmbH erstellten Auftragsbestätigung als Fixtermine genannt worden sind. Die Einhaltung der Leistungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

4.2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und/oder dem Eintritt von Ereignissen zurückzuführen, die von der JUKO Technik GmbH nicht zu vertreten sind, verlängern sich die Lieferfristen angemessen; das gilt auch für solche Ereignisse, die Zulieferanten betreffen, und auch dann, wenn sich die JUKO Technik GmbH bereits im Verzug befindet.

4.3. Im Falle höherer Gewalt und/oder dem Eintritt von Ereignissen, die von der JUKO Technik GmbH nicht zu vertreten sind, die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, wird die JUKO Technik GmbH von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.4. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig.

#### 5. *Gefahrübergang, Versendung:*

5.1. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung des Leistungsgegenstandes auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder JUKO Technik noch andere Leistungen übernommen hat.

5.2. Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die die JUKO Technik GmbH nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

5.3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch JUKO Technik gegen versicherbare Risiken versichert.

5.4. Der Kunde hat jede Leistung, insbesondere jedes erhaltene Arbeitsergebnis, jedes gelieferte Werk, jede empfangene Sache sowie jedes erhaltene Resultat, Zwischenergebnis und Testergebnis unverzüglich nach seinem Empfang zu prüfen und Sorgfaltspflichtverletzungen sowie Mängel unverzüglich schriftlich und substantiiert zu rügen. Unterlässt der Kunde eine fristgerechte Mängelrüge, so gilt die Leistung als genehmigt. Treten verborgene Mängel erst später zu Tage, so hat die schriftliche und substantiierte Rüge an JUKO Technik unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu erfolgen. Unterlässt dies der Kunde, so gilt die Leistung als genehmigt.

5.5. Rücksendungen an JUKO Technik sowie Sendungen für Reparaturarbeiten haben grundsätzlich frei Haus zu erfolgen.

#### 6. *Zahlungsbedingungen:*

6.1. Die Preise verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme beim Auftraggeber zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Umsatzsteuer.

6.2. Grundlage für die Neubestellungen, im Allgemeinen hydraulische Technik und Dokumentationssoftware, ist das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige letzte Angebot der Firma JUKO Technik GmbH. Von diesem Angebot abweichende individuelle vereinbarte Preise und/oder Rabatte bedürfen der Schriftform. Rechnungen sind grundsätzlich zahlbar binnen 30 Tagen nach Wareneingang ohne Abzug von Skonto, es sei denn, dies ist in der Auftragsbestätigung eindeutig vereinbart.

6.3. Wird der festgesetzte Zahlungstermin der Rechnung durch den Käufer überschritten, kann die JUKO Technik GmbH nach § 352 HGB für beiderseitige Handelsgeschäfte 5% Zinsen zzgl. dem jeweils aktuellen Leitzinssatz auf den zu zahlenden Betrag geltend machen. Eine Aufrechnung des Käufers gegenüber den Forderungen der Verkäuferin ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die JUKO Technik GmbH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

Verschlechtert sich die Vermögenslage des Auftraggebers nach Vertragsschluss wesentlich, kann JUKO Technik vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung zur Leistung Zug-um-Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist.

6.4. Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 7. *Eigentumsvorbehalt:*

Die JUKO Technik GmbH überträgt das Eigentum an den Produkten unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung. Ein Herausverlangen auf Grund des Eigentumsvorbehaltes setzt den Rücktritt der Verkäuferin vom Vertrag voraus.

8. *Gewährleistung:* Es gelten die seit 01.01.02 geltenden gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften mit folgender Maßgabe:

- im Rahmen eines Kaufvertrages der JUKO Technik GmbH (exkl. Montage) mit dem Käufer beträgt die Gewährleistungszeit ein Jahr gerechnet ab dem Datum des von der JUKO Technik GmbH ausgestellten Lieferscheines,
- im Rahmen eines Verbraucherkaufvertrages beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre gerechnet ab dem Datum des von der JUKO Technik GmbH ausgestellten Lieferscheines.

8.1. Beanstandungen wegen Sachmängeln, Materialfehlern, Falschlieferung und/oder Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich geltend zu machen.

Will der Auftraggeber Software bemängeln, die von JUKO Technik hergestellt wurde, so hat er den Mangel innerhalb der Gewährleistungszeit zu beweisen.

Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen unter Ziffer 8. entsprechend.

8.2. Die JUKO Technik GmbH vertreibt technisch hochwertige hydraulische Vorspannkrafttechnik, technisch hochwertige Werkzeuge, Materialien und Dokumentationssoftware für spezielle Anwendungsgebiete. Voraussetzung für die Ansprüche aus der Gewährleistung, die schriftlich geltend zu machen sind, ist daher die Einhaltung der Vorgabe der Anwendungs- bzw. Bedienungsanleitung durch sach- und fachgerecht geschultes Personal sowie bei empfohlener Wartung der Nachweis der sach- und fachgerechten Wartung.

8.3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung und zeitablaufbedingten Veränderungen (insbes. bei Dichtungen), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, unsachgemäßer Lagerung oder elektrischen, elektromagnetischen oder klimatischen oder sonstigen äußeren Einflüssen entstehen, soweit sie nicht auf ein Verschulden (s.a. „Haftungsausschlüsse“) von JUKO Technik zurückzuführen sind. Insbesondere haftet die JUKO Technik nicht für Datenverlust bei Softwareeinsatz und für Nachteile, die daraus entstehen, dass ein Produkt nicht auf dem neuesten Stand der Technik ist.

8.4. Soweit der Kunde Austauschwerkstoffe anstelle von Originalteilen verwendet, übernimmt JUKO Technik keine Gewähr für hierdurch entstehende Schäden.

8.5. Werden an Vertragsobjekten ohne Zustimmung von JUKO Technik durch den Auftraggeber oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, so wird für dadurch entstehende Schäden jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit JUKO Technik insoweit nicht wenigstens ein grobes Verschulden trifft.

8.6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehlern, der Wahl ungeeigneten Materials oder bestimmten Softwareeigenschaften beruhen, sofern der Auftraggeber trotz vorhergehenden Hinweises seitens JUKO Technik GmbH die Konstruktion, das Material oder die Softwareeigenschaften vorgeschrieben hat. Für beigegebte Teile des Auftraggebers übernimmt JUKO Technik keine Gewähr.

8.7. Die gebrauchten und generalüberholten Messgeräte, Werkzeuge und Maschinen der JUKO Technik GmbH werden sorgfältig geprüft, bevor sie in den Verkauf gelangen; gleichwohl ist eine Haftung für Sachmängel ausgeschlossen.

8.8. Innerhalb der Gewährleistungsfrist hat die JUKO Technik GmbH im Falle von Mängeln zunächst das Recht auf Nacherfüllung, nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Nachlieferung.

Der Auftraggeber hat die JUKO Technik GmbH oder einem zur Gewährleistung verpflichteten Dritter für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist zur Eigenvornahme solcher Arbeiten außer in den Fällen des § 637 BGB nur mit Zustimmung der JUKO Technik GmbH berechtigt. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt die JUKO Technik GmbH in einem Rahmen, der im angemessenen Verhältnis zum Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, zur Bedeutung des Mangels und / oder zur Möglichkeit, auf eine andere Art Nacherfüllung zu erlangen, stehen muss; darüber hinaus gehende Kosten trägt der Auftraggeber.

Falls und erst wenn die Nacherfüllung fehlschlagen sollte, nimmt die JUKO Technik GmbH die Ware zurück und erstattet den Kaufpreis. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

8.9. Wird eine Beratung als Vertragsgegenstand vereinbart, haftet JUKO Technik nicht für daraus entstehende Schäden, außer diese beruhen auf grob schuldhaftem oder vorsätzlichem Verhalten der JUKO Technik GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

8.10. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch die JUKO Technik GmbH (ausgeschlossen hiervon sind die für die JUKO Technik GmbH arbeitenden Handelsvertreter) oder durch ihre Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt (s.a. „Haftungsausschlüsse“).

Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, insbesondere werden Produktionsausfälle nicht ersetzt, die dadurch entstehen, dass Produkte der Firma JUKO Technik nicht einsetzbar sind, es sei denn, dass die Nichteinsetzbarkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich von JUKO Technik herbeigeführt wurde (s.a. „Haftungsausschlüsse“).

8.11. Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.

8.12. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ist die JUKO Technik GmbH berechtigt, dem Auftraggeber alle daraus entstandenen Aufwendungen zu berechnen.

9. *Sicherheitshinweise:*

Für alle von JUKO Technik GmbH vertriebenen Produkte sind die auf der Webseite ([www.jukotechnik.de](http://www.jukotechnik.de)) veröffentlichten Sicherheitshinweise unter allen Umständen zu beachten.

10. *Haftungsausschlüsse:*

Siehe hierzu auch die Bestimmungen unter dem Punkt „Gewährleistung“.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist die Haftung der JUKO Technik GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit sich ein Verschulden aufgrund nur leichter Fahrlässigkeit nachweisen lässt und soweit ein Ausschluss nach aktuellem Recht möglich ist; insbesondere haftet die JUKO Technik GmbH nicht für Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen Dritter.

Der jeweilige Vertriebspartner der JUKO Technik GmbH ist verantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Produkte der JUKO Technik GmbH eingesetzt werden, und für die Richtigkeit von Übersetzungen von Dokumenten aus dem Deutschen in die jeweilige Landessprache. Insoweit ist eine Haftung der JUKO Technik GmbH ausgeschlossen, soweit es gesetzlich zulässig ist.

Entsteht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens JUKO Technik GmbH oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen ein Haftungs- oder Schadensersatzanspruch gegen die JUKO Technik GmbH, so ist deren Haftung pro Schadensfall auf eine Höchstsumme von 1 Million Euro für Vermögensschäden und drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden begrenzt und eine darüber hinaus gehende Haftung ausgeschlossen. Ist der Schaden durch eine vom Vertragspartner für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt, haftet die JUKO Technik GmbH nur für damit etwa verbundene Nachteile (z.B. höhere Versicherungsprämien).

Die Haftungsschlüsse und -begrenzungen gelten insbesondere dann, wenn Produkte der JUKO Technik GmbH durch Vertragspartner in ein Nicht-EU-Land (vor allem USA oder Kanada) verkauft werden.

Schäden sind der JUKO Technik GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen; andernfalls wird jede Haftung ausgeschlossen. Außerdem ist der JUKO Technik die Möglichkeit der Teilnahme an etwaigen gerichtlichen Verfahren zu gewähren, die Produkte der JUKO Technik GmbH betreffen; ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der JUKO Technik GmbH dürfen keine Ansprüche anerkannt oder gerichtliche Vergleiche geschlossen werden.

11. *Schlussbestimmungen:*

Erfüllungsort ist der Sitz der JUKO Technik GmbH.

Gerichtsstand ist das für den Firmensitz der JUKO Technik GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Auf alle Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.